

angabe der Sammlung enthält, indem darin von dem Kaiser die Rede ist: 'coram domino imperatore', 'domino nostro glorioso augusto iubente', 'iussione imperiale urgente'; er kann also nicht vor das Jahr 801 fallen. Geschrieben ist er im Juni von einem Manne, der am 19. dieses Monats auf Befehl des Kaisers das bischöfliche Amt von all seinen 'Suffraganen' empfangen, also zum Erzbischof geweiht werden sollte. Buchner erkennt den Schreiber, wie gesagt, in Aldrich von Sens. Dessen Vorgänger Hieremias war am 7. Dezember 828 gestorben¹; der zu Sens erwählte Nachfolger wurde von Kaiser Ludwig verworfen, ebenso von seinen Missi der aus einer zweiten Wahl hervorgehende Anwärter², schliesslich ernannte der Kaiser den Abt Aldrich von Ferrières zum Erzbischof³. Als Ende 828 die Berufung von vier Fränkischen Konzilien für den 23. Mai 829 erfolgte, war Sens noch unbesetzt⁴; dagegen nahm Aldrich als Erzbischof bereits an dem Pariser Konzil teil, das am 6. Juni 829 zusammentrat⁵, und er unterschrieb hier eine Verfügung des Bischofs Inchad von Paris als 'Aldricus sanctae Senonicae sedis archiepiscopus'⁶, nicht etwa nur als 'electus' oder, wie damals der Bischof zwischen Wahl oder Ernennung und Weihe wohl genannt wird⁷, als 'vocatus archiepiscopus'. Er muss also spätestens auf der Pariser Synode die Weihe empfangen haben, eben am 19., wie Buchner unserem Briefe entnimmt, indem er auch mit der Möglichkeit rechnet, 'dass die Feier einige Tage früher oder später, als man es ursprünglich in Aussicht genommen hatte, vollzogen ward'. Nun wissen wir nicht, wie lange die Synode vom 6. Juni an getagt hat, es ist sehr wohl möglich, dass sie über den 19. hinaus beisammen blieb; das ist aber auch alles, was man zugunsten der Annahme Buchners geltend machen kann. Wenn der Briefschreiber im Juni, also frühestens am 1. und höchstens 5 Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung von seiner Weihe spricht, so möchte man wohl eine Hindeutung auf die aussergewöhnliche Gelegenheit der Handlung erwarten; der Brief schweigt davon. Wichtiger ist ein anderer Um-

E. de Roziere, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs 2, 1859, S. 973 f. nr. 700.

- 1) Annales S. Columbae Senonensis a. 829 (SS. 1, 103); L. Delisle, Memoire sur d'anciens sacramentaires (Memoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 32, 1, 1836, S. 165). 2) Frotharii episc. Tull. epist. nr. 13 — 15 (MG. Epist. 5, 285 — 287). 3) Lupi Ferrar. epist. nr. 29 (ebenda 6, 35). 4) MG. Capitul. 2, 2. 6; Concil. 2, 597. 600. 5) Concil. 2, 608. 6) Ebenda S. 605. 7) Vgl. unten S. 298.